



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniskwall 4, D-20095 Hamburg

LOTTO Hamburg GmbH

22297 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Referat A21 Glücksspielaufsicht

D - 20095 Hamburg

Telefon

Telefax

Ansprech

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A213 (722.34-03-02017)

Hamburg, 27.03.2017

Ihr Antrag vom 10.03.2017 auf Genehmigung geänderter Teilnahmebedingungen für die Lotterien „BINGO – Die Umweltlotterie“, „TOTO 6aus45 Auswahlwette“, „TOTO 13er Ergebniswette“, Sofortlotterien, „ODDSET“ und Abonnement sowie Teilnahmebedingungen und Internet-Teilnahmebedingungen für „LOTTO 6aus49“, „GlücksSpirale“, „Spiel77“, „SUPER6“, „Eurojackpot“, „KENO“ und „plus5“ mit Wirkung ab der 13. VA 2017

aufgrund Ihres Antrags vom 10.03.2017 und den mit Mail vom 24.03.2017 übermittelten Austauschseiten (Seiten 28 und 29) zu den exemplarisch vorgelegten Teilnahmebedingungen für „LOTTO 6aus49“ (Internet) erteilt Ihnen die Behörde für Inneres und Sport folgenden

Bescheld:

1. Die vorgelegten Teilnahmebedingungen für die im Betreff genannten Haupt- und Zusatzlotterien sowie für die genannten Wetten dürfen ab sofort verwendet werden.
2. Für diesen Bescheld ist gem. Ziffer 1.1.2 der Anlage zur Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 13.08.2013 (HmbGVBl. Nr. 33, S. 353), zuletzt geändert am 23.12.2016 (HmbGVBl. Nr. 54, § 4, S. 544, 545) eine Gebühr zu erheben. Aufgrund der überwiegend redaktionellen Änderungen wird die Gebühr auf die Mindestgebühr von 225,00 € beschränkt und mit gesondertem Bescheld festgesetzt.

Gründe

Die LOTTO Hamburg GmbH hat mit Antrag vom 10.03.2017 um die Erlaubnis gebeten, neu gefasste Teilnahmebedingungen für die genannten Spielangebote verwenden zu dürfen. Mit dem Antrag werden Hinweispflichten, die sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG ergeben, in die Teilnahmebedingungen aufgenommen. Ebenso werden Änderungen bei Fristen, die sich aus § 309 Nr. 13 BGB ergeben, umgesetzt. Schließlich erfordert die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Firma InterCard eine entsprechende Bereinigung in den Teilnahmebedingungen.

Änderungen bei der Durchführung der Lotterien bedürfen nach Ziffer 3 Buchstabe g) des Bescheides vom 27.12.2012 einer Erlaubnis.

Der Antrag ist hinreichend begründet – auf die Antragsunterlagen und auf die Akte wird verwiesen. Mit den unter dem 24.03.2017 übermittelten Änderungen der Tz. 13.5 und 13.6 wird erreicht, dass Änderungen beim Inkassoverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung von Rücklastschriften sowie dem mit der Durchführung entsprechender Vorgänge beauftragten Dienstleister weiterhin vollen Umfangs Bestandteil genehmigungsbedürftiger Teilnahmebedingungen bleiben. Dem steht es nicht entgegen, wenn auf den Webseiten des Unternehmens zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungen sind nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen gebührenpflichtig. Die einschlägige Ziffer 1.1.2 der Anlage der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 13.08.2013 sieht einen weit gefassten Gebührenrahmen (von 220 € bis 22.000 €) vor. Für die hier beantragten Änderungen, denen nach Auffassung der Behörde für Inneres und Sport überwiegend kein nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil für den Antragsteller beizumessen sein dürfte, ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit eine Gebühr auf dem Niveau der nach den Vorgaben der Finanzbehörde vorzusehenden, mindestens kostendeckenden Gebühr angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung, Johanniswall 4, 20095 Hamburg, einlegen.

